

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Kreisschreiben

des

Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Beiträgen für das berufliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen sowie für die Berufsbildung der Bäuerin

(Vom 21. April 1961)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir teilen Ihnen mit, dass Gesuche um Ausrichtung eines Bundesbeitrages an die Bildungsanstalten und an die ständigen Kurse im Sinne des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin (Hauswirtschaftsverordnung) dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf dem amtlichen Formular in einfacher Ausfertigung bis zum 15. Juni 1961 einzureichen sind. Diese Frist darf nicht überschritten werden. Dem Bundesamt bleibt für die Sichtung und die Zusammenstellung der Eingaben zuhanden des Voranschlages der Eidgenossenschaft für das Jahr 1962 nur kurze Zeit zur Verfügung. Es kann daher Beitragsgesuche, die nach dem erwähnten Termin eintreffen, nicht mehr berücksichtigen.

Da die eidgenössische Staatsrechnung schon Ende Januar abgeschlossen wird, werden die Bundesbeiträge für die Schulen und Kurse, deren Rechnungsperiode sich mit dem Kalenderjahr deckt, aus dem Kredit des folgenden Jahres angewiesen. So wird die Auszahlung der Beiträge für das Kalenderjahr 1961 und für das Schuljahr 1961/62 aus dem Kredit für das Jahr 1962 erfolgen. Zur Aufstellung des Voranschlages des Bundes für das Jahr 1962 sind dem Bundesamt innert der vorgeschriebenen Frist demnach die Voranschläge der Schulen und Kurse für das Kalenderjahr 1961 beziehungsweise für das Schuljahr 1961/62 einzureichen. Für die Aufstellung derselben sind die Artikel 61 und 62 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung massgebend.

Gesuche um Beiträge an nichtständige gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Kurse sind dem Bundesamt mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung einzureichen.

Wie wir in unserm Kreisschreiben vom 13. April 1960 darlegten, werden die Bundesbeiträge nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen nach der Finanzkraft der einzelnen Kantone abgestuft. Inbezug auf die Einteilung der Kantone in die drei Gruppen (finanzstarke, mittelstarke und finanzschwache) gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Oktober 1959 ist für das Jahr 1962 kaum mit einer Änderung zu rechnen.

Im Sinne dieser Einteilung und gestützt auf Artikel 51 des Berufsbildungsgesetzes können deshalb die Voranschläge auf Grund nachstehend genannter Beitragssätze aufgestellt werden.

A. Bildungsanstalten und Kurse

1. Besoldungen

Als Besoldungen im Sinne von Artikel 52, Absatz 2, der Verordnung I gelten die der AHV-Abgabepflicht unterliegenden Auszahlungen. Massgebend sind demnach die Artikel 7 und 8 der Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Andere Aufwendungen sind im Voranschlag unter die nicht subventionsberechtigten Ausgaben (Rubrik B 3b) einzusetzen.

Für die nachstehend aufgeführten Bildungsanstalten und Kurse gelten inbezug auf die Besoldungen des Lehrpersonals folgende Beitragssätze:

1. Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen

– für den Unterricht in den Pflichtfächern an Lehrlingsklassen:

30 Prozent für finanzstarke Kantone,

40 Prozent für mittelstarke Kantone.

50 Prozent für finanzschwache Kantone;

– für den Unterricht in den fakultativen Fächern an Lehrlingsklassen:

24 Prozent für finanzstarke Kantone,

32 Prozent für mittelstarke Kantone.

40 Prozent für finanzschwache Kantone.

2. Lehrwerkstätten, Fachschulen, Weiterbildungskurse, Bibliotheken und Sammlungen

– für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern bzw. für die beitragsberechtigten Besoldungen des Personals von Bibliotheken und Sammlungen:

24 Prozent für finanzstarke Kantone,

32 Prozent für mittelstarke Kantone,

40 Prozent für finanzschwache Kantone.

3. Techniken

- für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern:
 - 25 Prozent für finanzstarke Kantone,
 - 30 Prozent für mittelstarke Kantone,
 - 35 Prozent für finanzschwache Kantone.

4. Handels- und Verkehrsschulen

- für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern:
 - 18 Prozent für finanzstarke Kantone,
 - 24 Prozent für mittelstarke Kantone,
 - 30 Prozent für finanzschwache Kantone.

5. Anstalten der Hochschulstufe

- für Vorlesungen und Übungen an Anstalten gemäss Artikel 52, Absatz 3, Buchstabe *d*, der Verordnung I: 24 Prozent;
- für Vorlesungen und Übungen an Anstalten gemäss Artikel 52, Absatz 3, Buchstabe *e*, der Verordnung I:
 - 12 Prozent für finanzstarke Kantone,
 - 16 Prozent für mittelstarke Kantone,
 - 20 Prozent für finanzschwache Kantone.

6. Hauswirtschaftliche Bildungsanstalten und Kurse

- für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern an Volks- und Fortbildungsschulen, landwirtschaftlichen Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen, hauswirtschaftlichen Kursen für Frauen, Fachschulen und -kursen zur Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Berufen und Schulen zur Ausbildung von Lehrkräften für den hauswirtschaftlichen Unterricht:
 - 18 Prozent für finanzstarke Kantone,
 - 24 Prozent für mittelstarke Kantone,
 - 30 Prozent für finanzschwache Kantone;
- für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern an landwirtschaftlichen Haushaltungs- und Bäuerinnenschulen, Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen und Fachschulen und -kursen zur Ausbildung in den hauswirtschaftlichen Berufen, sofern diese Schulen und Kurse von gemeinnützigen Organisationen getragen werden, einheitlich 37,5 Prozent;
- für den Unterricht in den beitragsberechtigten Fächern an hauswirtschaftlichen Kursen für Frauen, sofern diese Kurse von gemeinnützigen Organisationen in Berggebieten durchgeführt werden, einheitlich 37,5 Prozent.

Der Besoldungsanteil des Schulvorstehers ist gemäss den unter Ziffern 1-4 und 6 angeführten Ansätzen beitragsberechtigt. Voraussetzung hiefür ist, dass der Schulvorster dem Lehrkörper der betreffenden Schule angehört und, falls er im Hauptamt tätig ist, wöchentlich in der Regel mindestens 4 Stunden Unterricht in beitragsberechtigten Fächern erteilt.

Für die Vorsteher von gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen kommt für den Besoldungsanteil des von ihnen erteilten Unterrichts in Pflichtfächern der entsprechende Ansatz für den Pflichtunterricht, für den übrigen Teil der Besoldung derjenige für den Unterricht in fakultativen Fächern in Frage.

2. Allgemeine Lehrmittel

Für die Beitragsleistung an die Ausgaben für die Anschaffung von anrechenbaren Lehrmitteln sind die gleichen Ansätze wie für die Besoldungen massgebend, mit Ausnahme der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, für welche in bezug auf die Lehrmittel die Ansätze für den fakultativen Unterricht gelten.

Als anrechenbare Lehrmittel gelten, sofern sie der Schule gehören und ausschliesslich für den Unterricht verwendet werden:

a. für die gewerblichen und kaufmännischen Schulen und Kurse:

- Wandtafeln, Wandkarten, Tabellen, Anschauungsmaterial in Form von Bilder-, Material- und Modellsammlungen. Modelle für den Zeichenunterricht, Reissbretter und -schienen, Reisszeuge. Schreibmaschinen, Film- und Projektionsapparate. Tonaufnahme und -wiedergabegeräte, Apparate, Maschinen und Werkzeuge, Werk- und Hobelbänke, Kartotheken, einfache Schreibmaschinentische und -stühle.
- Fachwerke und -bücher für Lehrer- und Schülerbibliotheken, belletristische Literatur gemäss dem Kreisschreiben des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 30. Januar 1961.
- für kaufmännische Schulen elektrische Schreibmaschinen zu Demonstrationszwecken; die Zahl dieser Maschinen muss jedoch von der Grösse der Schule abhängig gemacht werden.

Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für:

- Schulmobiliar, wie Schulbänke, Tische, Stühle, Lampen, Schränke, Wandschmuck.
- alle Einrichtungen, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und zu diesem gehören, wie Zuleitungen für Wasser, Gas, Elektrizität, Druckluft, Heizungen, Rauchfänge, Ventilationseinrichtungen, Kanalisationen, Betonsockel für grosse Maschinen.
- alle Materialien, die verbraucht werden, wie Holz, Metalle, Papier, Zeichen- und Schreibmaterialien, Brennstoffe, Energie für Kraft, Heizung und Beleuchtung.
- Werkzeuge und Utensilien, die einer raschen Abnützung unterworfen sind, wie Feilen, Bohrer, Fräser, Drehstähe, Schmirgelscheiben, Sägeblätter, Laboratoriumsutensilien sowie Kleinmaterial.
- Rechenmaschinen, Buchhaltungsmaschinen, Vervielfältigungsapparate.

- Bücher und Schriften, die den Schülern zum Gebrauch im Unterricht dienen, auch wenn sie Eigentum der Schule sind.

b. für die hauswirtschaftlichen Schulen und Kurse:

- Kochherde, Pfannen, Überdrucktöpfe, Kühlschränke und einfache Küchenmaschinen; Tiefkühltruhen* (ausschliesslich für Bäuerinnen-, landwirtschaftliche Haushaltungs- und Familienhelferinnenschulen und Seminarien); Boiler, sofern die Küche während mindestens vier halben oder zwei ganzen Tagen in der Woche für den hauswirtschaftlichen Unterricht benützt wird.
- Geschirr, Bestecke und Küchengeräte, jedoch nur bei Anschaffung kompletter Kücheneinheiten.
- Nähmaschinen, Bügeleisen, Bügelbretter.
- Tisch- und Küchenwäsche, Übungsbette samt Ausstattung, Puppen samt Ausstattung für Säuglingspflegeunterricht.
- einfache Gartenwerkzeuge.
- Waschkücheninventar, wie Waschherde, Auswindmaschinen, Waschmaschinen*, Waschtröge, Becken, Körbe, Wäschewagen, Wäscheseile und Wäscheschirme.
- Wandtafeln, Tabellen, Moltonwände, Anschauungsmaterial und Fachliteratur für die Lehrer- und Schülerbibliothek.

Bei den mit * bezeichneten Gegenständen ist vor der Anschaffung die Zusage des Bundesbeitrages beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit einzuholen.

Nicht anrechenbar sind Aufwendungen für:

- Schulmobiliar, wie Schulbänke, Tische, Stühle, Schränke, Spültröge in Küchen, Vorhänge, Wandschmuck, Lampen und Küchenuhren;
- Heizungen, Leitungen für Wasser, Gas und Elektrizität;
- Lebensmittel und alle Materialien, die im Unterricht verbraucht werden, wie Textilien, Faden, Nadeln, Ersatz für Geschirr, Bestecke und Küchengeräte; Schreibmaterialien;
- Gegenstände und Materialien für die Reinigung, wie Staubsauger, Blocher, Wischer, Bürsten, Lappen, Putzmittel, Wäscheklammern.
- Brennstoffe, Gas, Licht- und Kraftstrom.

Das Bundesamt ist angewiesen, den Ausgaben für allgemeine Lehrmittel besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Es wird nur solche Lehrmittel als beitragsberechtigter anerkennen, die für den Unterricht unentbehrlich sind. Die Schulleitungen werden ersucht, sich vor dem Ankauf von Maschinen und Appa-

raten durch die Vermittlung der zuständigen kantonalen Behörde beim Bundesamt zu erkundigen, ob ein Bundesbeitrag in Frage kommen kann.

Über die mit Hilfe eines Bundesbeitrages gemachten Anschaffungen von bleibendem Wert ist ein Inventar zu führen.

Dem Voranschlag ist ein Verzeichnis der vorgesehenen Anschaffungen samt einer Begründung beizulegen. Für Lehrmittel, die darin nicht enthalten sind, wird kein Bundesbeitrag ausgerichtet.

B. Neu- und Erweiterungsbauten

Gesuche um Bundesbeiträge an Neu- und Erweiterungsbauten, deren Inangriffnahme im Jahre 1962 beabsichtigt ist, sind zusammen mit den Voranschlägen der Schulen und Kurse einzureichen. Nach Eingang der Eingaben wird das Bundesamt im einzelnen abklären, ob die Bedingungen für die Beitragsleistung erfüllt sind. Falls die Projekte noch nicht endgültig bereinigt sind, sind dem Bundesamt bis zum 15. Juni 1961 wenigstens die wichtigsten Angaben (Bauvolumen, voraussichtliche Baukosten und vorgesehenes Datum der Inangriffnahme der Bauarbeiten) bekanntzugeben. Wir mochten ferner darauf hinweisen, dass ein Bundesbeitrag gemäss Artikel 60^{bis} der Verordnung I zum Berufsbildungsgesetz nur ausgerichtet werden darf, wenn das Bauvorhaben vom Bundesamt vorgängig begutachtet und als zweckmässig befunden worden ist. Das Bundesamt ist angewiesen, Gesuche um Beiträge an Bauten, die ihm erst eingereicht werden, wenn mit deren Errichtung bereits begonnen wurde, oder die schon fertiggestellt sind, abzulehnen.

Der Beitragssatz wird auf Grund von Artikel 60^{bis} der Verordnung I bzw. Artikel 18, Absatz 3 der Hauswirtschaftsverordnung auf

8 Prozent für finanzstarke Kantone,

9 Prozent für mittelstarke Kantone,

10 Prozent für finanzschwache Kantone

der anrechenbaren Bausumme angesetzt und auf 100 000 Franken im Einzelfall begrenzt.

Die Voranschläge können ihren Zweck nur erreichen, wenn sie mit den spätern Abrechnungen möglichst übereinstimmen. Wir bitten Sie deshalb, die Ihnen unterstellten Bildungsanstalten und Kurse zu verhalten, die Voranschläge mit aller Sorgfalt zu erstellen.

C. Übrige beitragsberechtigte Einrichtungen

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über den Finanzausgleich unter den Kantonen wirkt sich nicht nur auf die für die Bildungsanstalten und Kurse anzuwendenden Beitragssätze, sondern auch auf die Sätze aller Bundesbeiträge aus, welche auf Grund des Berufsbildungsgesetzes ausgerichtet werden. Wir führen deshalb die für die einzelnen Einrichtungen gültigen Beitragssätze erneut auf.

1. Berufsberatung

- 20 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 27 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 33 Prozent für finanzschwache Kantone.

2. Stipendien

- an Lehrkräfte und Prüfungsexperten (Art. 54–56 der Verordnung I):

- 60 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 80 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 100 Prozent für finanzschwache Kantone

der anderweitigen Beiträge;

- an Lehrlinge und Teilnehmer an Fachkursen (Art. 57 der Verordnung I):

- 30 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 40 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 50 Prozent für finanzschwache Kantone

der anderweitigen Beiträge.

3. Kurse für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und Prüfungsexperten

- 30 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 40 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 50 Prozent für finanzschwache Kantone.

4. Gewerbliche und kaufmännische Lehrabschlussprüfungen

- 30 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 40 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 50 Prozent für finanzschwache Kantone.

5. Haushaltlehrprüfungen und hauswirtschaftliche Berufsprüfungen

- 21 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 28 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 35 Prozent für finanzschwache Kantone.

6. Bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung

- 21 Prozent für finanzstarke Kantone,
- 28 Prozent für mittelstarke Kantone,
- 35 Prozent für finanzschwache Kantone.

Wir möchten darauf hinweisen, dass auch unter der neuen Regelung Artikel 47 der Verordnung I Anwendung findet. Der Beitrag des Bundes darf somit nicht höher bemessen werden, als zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben erforderlich ist. Auch muss der Zersplitterung der Mittel dadurch vorgebeugt werden, dass Veranstaltungen von bescheidenem Umfang ohne finanzielle Unterstützung des Bundes durchgeführt werden sollen. Vor einer allfälligen Erweiterung des Unterrichts ist die Bedürfnisfrage gründlich abzuklären.

Wir ersuchen Sie, den Schul- und Kursbehörden von diesem Kreisschreiben, das ebenfalls an den Schweizerischen Kaufmännischen Verein zuhanden der von ihm vertretenen kaufmännischen Berufsschulen geht, Kenntnis zu geben. Das Bundesamt stellt Ihnen auf Wunsch weitere Exemplare zur Verfügung.

Bern, den 21. April 1961.

Mit vorzüglicher Hochachtung

5729

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Wahlen

Änderungen im diplomatischen Korps vom 12. bis 25. April 1961

Guatemala. Herr Federico Villela Jiménez, Gesandtschaftssekretär, hat seinen Posten angetreten. Er ersetzt Herrn Ismar Hoppe Castro, Erster Gesandtschaftssekretär.

Rumänien. Seine Exzellenz Herr Grigore Geámanu, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, hat die Schweiz verlassen um andere Funktionen zu übernehmen.

Herr Dionisie Bîrcea, Erster Gesandtschaftssekretär, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Saudi-Arabien. Seine Exzellenz Herr Fakhri Sheikh El-Ard, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, hat die Schweiz verlassen. Herr Aouney W. Dejanya, Gesandtschaftsrat, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Türkei. Herr Necdet Özmen, Botschaftsrat, wurde einem andern Posten zugeweiht.

5466

Notifikation

Hermann Siegel, deutscher Staatsangehöriger, geb. am 11. August 1939 in Freiburg i.Br., Vertreter, wohnhaft gewesen in Stuttgart-Zuffenhausen (B.R.Deutschland), zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 18. November 1960 auf Grund des am 4. Oktober 1960 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Warenumsatzsteuerhinterziehung in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3, 75, 76 Ziffer 2, 82 Ziffer 5, 85 und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 78,40 Franken, unter Auflegung der Untersuchungsgebühren von 5 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 19,60 Franken, erlassen. Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern durch Beschwerde anzufechten.

Nach Ablauf dieser Frist wird gestützt auf Artikel 122 des Zollgesetzes zur Verwertung der als Zollpfand beschlagnahmten Schreibmaschine geschritten.

Bern, den 27. April 1961.

5466

Eidgenössische Oberzolldirektion

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Baumeister

Borghi Hans, Horw
Burri Werner, Liestal
Bussmann Eduard, Zürich
Christen Peter, Hasle-Rüegsau
Dangel Klaus, Zürich
Ettlin Hans, Zürich
Ferretti Valerio, Biel (BE)
Häberli Eugen, Thun
Hafer Martin, Kilchberg (ZH)
Huber Hans, Niederglatt

Meili Gustav, Winterthur
Mohler Hans, Hölstein
Notter Erwin, Wohlen (AG)
Praxmarer Hans, Zürich
Rabitsch Johann, Zofingen
Rentsch Bruno, Küsnacht (ZH)
Ryf Heinz, Liebefeld
Strub Paul, Riehen
Völke Werner, Oberwinterthur
Wittwer Arthur, Bern

B. Diplomierter Elektro-Installateur

Allenbach Alfred, Eschenbach
Bachmann Josef, Kilchberg (ZH)
Bernegger Ernst, Buchs (SG)
Bischof Albert, Winterthur
Bösch Albert, Gais
Breitenmoser Ferdi, Au(SG)
Bürgin Hans, Langenthal
Caprez Hanspeter, Zürich
Crettaz Arthur, Zürich
Diem Armin, Altstätten
Dürig Toni, Jegenstorf
Enzler Hans, Kratz Bühler
Fürling Walter, Kerns
Gebhardt Hans, Basel
Graf Adolf, Andwil
Greuter Hans, Aardorf
Grogg Max Peter, Koppigen
Gurtner Fredy, Ballwil
Häberli Eugen, Luzern
Haueter Rudolf, Wetzikon
Imhof Paul, Zürich
Janser Hans, Marbach
Küffer Markus, Winterthur
Kuhn Marcel, Unterentfelden

Lampert August, Saanen
Lang Hermann, Zürich
Leus Ernst, Hefenhofen
Linsi Aron, Wetzikon
Lott Leo, Thalwil
Marti Mathes, Rheineck
Meierhofer Kurt, St. Gallen
Mösch Franz, Luzern
Moser Ferdinand, Wohlen (AG)
Müller Kurt, Zürich
Schneebeili Marc, Zürich
Schneider Ernst, Zwingen
Schnetzler Gustav, Zürich
Schönenberger Willy, Goldach
Steiner Bruno, Buchs (SG)
Sumi Hanspeter, Zürich
Verdan Fritz, Aarau
Villars Fritz, Leubringen
Wagner Hans, Riehen
Wagner Richard, Zürich
Werder Heinz, Basel
Wittwer Jakob, Affoltern a. A.
Ziegler Josef, Emmenbrücke
Zurmühle Walter, Weggis

C. Hafnermeister

Althaus Ernst, Wyssachen
 Baumgartner Josef, Meggen
 Bruderer Alfred, Langenthal
 Bruderer Franz, Schöftland
 Gasser Xaver, Ibach
 Gerber Walter, Grünen-Sumiswald

Kern Albert, Willisau
 Knaus René, Buchen Staad
 Kühnis Willy, Schötz
 Meister Kurt, Amriswil
 Theiler Walter, Wolhusen

D. Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Bacher Hansruedi, Thun
 Bärswyl August, Kilchberg (ZH)
 Baur Peter, Basel
 Bergmann Peter Max, Zurich
 Bernhard Willy, Chur
 Della Bianca Lorenz, Visp
 Dietler Josef, Bern
 Furer Oswald, Zurich
 Gehrig Max, Basel
 Grand René, Susten
 Heinze René, Basel
 Huber Otto, Birsfelden
 Husi Urs, Wangen bei Olten

Jauslin Kurt, MuttENZ
 Kunz Meinrad, Bern
 Locher Kurt, Wetzikon
 Lustenberger Martin, Luzern
 Lüthi Alfred, Thun
 Michel Willi, Ringgenberg
 Nötzli Hans, Zürich
 Ryser Paul, Thun
 Schupbach Walter, Gasel
 Schwager Hermann, Amriswil
 Tanner Hans, Glattbrugg
 Walti Josef, Ostermündigen

E. Maurermeister

Ammann Walter, Lützelflüh
 Andres René, Wynau
 Aregger Alois, Buttisholz
 Glur Kurt, Schönried
 Graf Max, Wallisellen
 Heiniger Hans, Eriswil
 Kocher Theodor, Port (BE)
 Krismer Leon, Wallisellen
 Notter Otto, Wohlen (AG)

Rothacher Samuel, Thierachern
 Steinle Hans, Liestal
 Studer Friedrich, Basel
 Thöni Erich, Reiden
 Valsangiacomo Bruno, Bremgarten bei
 Bern
 Weber Theo, Brunnen
 Zumbrunnen Alfred, Wichtrach

F. Mechanikermeister

Bärlocher Alois, Rapperswil (SG)
 Barth Hansruedi, Derendingen
 Beyeler Fritz, Aarau
 Bill Hermann, Bern
 Binggeli Hans, Burgdorf
 Boss Rudolf, Rüedisbach
 Büchi Charles, Kilchberg (ZH)
 Gerber Erwin, Därligen
 Grob Georges, Regensdorf
 Hottiger Hans, Zürich
 Hug Fritz, Bümpliz

Lang Werner, Thun
 Lüthi Georg, Thalwil
 Mathys Manfred, Willadingen
 Maurer Willi, Kirchberg
 Meier Werner, Wadenswil
 Moser Hans-Rudolf, Schüpfen
 Steber Otto, Wilderswil
 Streit Hansueli, Landstuhl/Neuenegg
 Ummel Willy, Bern
 Zahler Erwin, Bern

G. Schmiedmeister

Balmer Hans, Birmensdorf
 Bigler Anton, Oberwichtlach
 Blaser Heinz, Bellach

Buchmann Hans, Ruswil
 Graber Erch. Kurt, Rohrbachgraben
 Graber Hermann, Winterthur

Lemmenmeier Ernst, Riehen
 Mäder Ernst, Niederwil
 Marmet Alfred, Wimmis
 Nyffenegger Peter, Roggwil
 Perler Georges, Heitenried
 Rieder Samuel, Saanen
 Schmid Fritz, Tablat-Wila

Schöni Fritz, Erlenbach i. S.
 Schwegler Willy, Ettiswil
 Spycher Gerhard, Selzach
 Stadelmann Hans, Root
 Stahli Otto, Ostermundigen
 Witzig Kurt, Berg (TG)

H. Spenglermeister

Ärni Alfred, Zürich
 Felber Hanspeter, Egerkingen
 Gasser Friedrich, Gümmenen
 Gutensohn Alois, Bern
 Jud Johann, Schlieren

Minder Walter, Kirchberg (BE)
 Nicolaus Walter, Bern
 Schadeli Walter, Oberlindach
 Zehnder Alex, Bern

I. Zimmermeister

Bänziger Ernst, Rheineck
 Broger Andreas, Nesslau
 Buchser Oswald, Aarburg
 Graber Rudolf, Wängi
 Häfeli Heinz, Walde/Schmidrued
 Hagi Peter, Oberdiessbach
 Kühni Hermann, Langnau i/E.

Meier Eduard, Dietikon
 Meile Gebhard, Au/Auenstein
 Schüpbach Hansruedi, Mungnau/Zoll-
 brück
 Winterberger Otto, Willigen/Meiringen
 Zweifel Emil, Ruswil

Bern, den 25. April 1961.

5466

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
 Sektion für berufliche Ausbildung

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung ist erschienen:

Erwerbsersatzordnung für Wehrpflichtige Bundesgesetz vom 25. September 1952 Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1959 Alphabetisches Sachregister

(Stand 1. Juni 1960)

Die Broschüre kann in deutscher oder französischer Sprache zum Preise von 1 Franken beim Drucksachenbureau der Bundeskanzlei, Bern 3, bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1961
Date	
Data	
Seite	848-859
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 303

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.